

Gegenüberstellung der Jugendordnung



KREISSPORTBUND
MÄRKISCHER KREIS



SPORTJUGEND
Märkischer Kreis

Jugendordnung alte Version	Jugendordnung neue Version
<p>Präambel</p> <p>Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. (im weiteren KSB genannt).</p> <p>Die Sportjugend im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. (im weiteren Sportjugend genannt) ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und jegliche Gewaltfreiheit, für den Umweltschutz und für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz ein.</p> <p>Die Sportjugend im KSB setzt sich für den Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu „Fair Play“ und Respekt ein.</p>	<p>Präambel</p> <p>Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. (im weiteren Sportjugend genannt).</p> <p>Die Sportjugend ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und jegliche Gewaltfreiheit, für Nachhaltigkeit sowie für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz und Akzeptanz ein.</p> <p>Die Sportjugend setzt sich für den Kinder- und Jugendsport sowie für die Erziehung zu „Fair Play“, Inklusion und Respekt ein.</p>
<p>§ 1 Name</p> <p>Die Sportjugend ist die eigenständige Jugendorganisation im KSB. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).</p>	<p>§ 1 Name</p> <p>Die Sportjugend ist die eigenständige Jugendorganisation im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. (im weiteren KSB genannt). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).</p>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollen-dung des 27. Lebensjahres, die Mitglied in einem der Mitgliedsvereine und/oder -verbände des KSB sind sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollen-dung des 27. Lebensjahres, die Mitglied und/oder Beschäftigte in einem der Mitgliedsvereine und/oder -verbände des KSB sind sowie alle ge-wählten und berufenen Mitarbeitenden der Sportjugend.</p>
<p>§ 3 Einbindung in den KSB</p> <p>Die Sportjugend ist fester und integrierter Bestandteil des KSB und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeitsregeln.</p>	<p>§ 3 Einbindung in den KSB</p> <p>Die Sportjugend ist fester und integrierter Bestandteil des KSB und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeitsregeln.</p>

Gegenüberstellung der Jugendordnung



KREISSPORTBUND
MÄRKISCHER KREIS



<p>§ 4 Zweck</p> <p>Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Vereinen und darüber hinaus einzutreten. Sie fördert die sportliche und außersportliche Jugendarbeit im Rahmen des Vereinslebens. Sie setzt sich ebenso für Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.</p>	<p>§ 4 Zweck</p> <p>Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Vereinen und darüber hinaus einzutreten. Sie fördert die sportliche und außersportliche Kinder- und Jugendarbeit. Sie setzt sich ebenso für Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.</p>
<p>§ 5 Aufgaben und Ziele</p> <p>Aufgaben der Sportjugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendpflege und Jugendförderung im Sport/des Sports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit • Förderung eines gesunden Lebensstils; • Unterstützung der Zusammenarbeit von Vereinen, Kindertageseinrichtungen und Schulen; • Zusammenarbeit mit anerkannten Kinder- und Jugendorganisationen; • Pflege internationaler Verständigung; • Entwicklung neuer Formen des Sports und der Kinder- und Jugendbildung; • Förderung des sozialen Lebens und Lernens; • Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft; • Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge; • Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern; • Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen; • Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern; • Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -arbeitsgemeinschaften; 	<p>§ 5 Aufgaben und Ziele</p> <p>Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind:</p> <p><i>Folgende Aufgaben und Ziele wurden neu formuliert und zusammengefasst</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Sport • Förderung des gesellschaftlichen Engagements junger Menschen durch Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung • Förderung des jungen Ehrenamts sowie Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen • Förderung einer gesunden Lebensführung und einer aktiven Freizeitgestaltung • Unterstützung der Zusammenarbeit von Vereinen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Institutionen der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit • Pflege internationaler Verständigung • Inklusion durch Sport • Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport • Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen <p>Die Erfüllung der Aufgaben und Ziele erfolgt in Abstimmung mit dem KSB.</p>

Gegenüberstellung der Jugendordnung



KREISSPORTBUND
MÄRKISCHER KREIS



<ul style="list-style-type: none"> • Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; • Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung; • Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen; • Integration durch Sport • Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport. <p>Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit dem KSB.</p>	
<p>§ 6 Organe</p> <p>Organe der Sportjugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jugendversammlung (§ 7) • der Jugendausschuss (§ 8) 	<p>§ 6 Organe</p> <p>Organe der Sportjugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jugendversammlung (§ 7) • der Jugendvorstand (§ 8)
<p>§ 7 Jugendversammlung</p> <p>(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Ihr ist der Jugendausschuss verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Die Jugendversammlung besteht aus maximal zwei Jugendvertretern der dem KSB angeschlossenen Vereine und Stadt- und Gemeindesportverbände sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.</p> <p>(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit; • Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses; • Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses; • Entlastung des Jugendausschusses; • Wahl des Jugendausschusses • Wahl der Jugendsprecher <p>(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung bzw. vor der</p>	<p>§ 7 Jugendversammlung</p> <p>(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Ihr ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Die Jugendversammlung besteht aus jeweils bis zu zwei Jugendvertretungen der dem KSB angeschlossenen Vereine und Stadt- und Gemeindesportverbände sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.</p> <p>(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit • Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes sowie der Kinder und Jugendarbeit • Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes • Entlastung des Jugendvorstandes • Wahl des Jugendvorstandes, soweit diese Jugendordnung nicht etwas anderes regelt. <p>Wahl der Jugendsprecher</p> <p>(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im Jahr der Hauptausschusssitzung</p>

Gegenüberstellung der Jugendordnung

<p>Hauptausschusssitzung des KSB statt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss, wenn die Jugendversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden.</p> <p>(4) Der Vorsitz der Sportjugend lädt durch schriftliche Benachrichtigung (auch digital) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>(5) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. KSB-Vorstandsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.</p>	<p>des KSB statt. Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die Jugendversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Jugendversammlung wird in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendvorstand einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>(5) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. KSB-Vorstandsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.</p>
<p>§ 8 Jugendausschuss</p> <p>(1) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KSB nach innen und außen.</p> <p>(2) Der Jugendausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Sportjugend• max. 3 stellv. Vorsitzende• bis zu zwei stimmberechtigten Jugendsprechern <p>Im Vorstand sollten min. 50 % der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre und keines darf älter als 65 Jahre sein.</p>	<p>§ 8 Jugendvorstand</p> <p>(1) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportjugend.</p> <p>(2) Der Jugendvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• dem/der Vorsitzenden• bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden• bis zu zwei Jugendsprechern/-sprecherinnen <p>als gewählte Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein sollen.</p> <p>Ferner gehört dem Jugendvorstand die hauptamtliche Fachkraft für Jugendarbeit im KSB als geborenes Mitglied an. Eine Weisungsbefugnis des Jugendvorstandes ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Jugendvorstand kann Mitglieder des J-Teams in den Jugendvorstand berufen. Das J-Team ist ein freier Zusammenschluss junger Menschen, die den Jugendvorstand bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele unterstützen.</p>

Gegenüberstellung der Jugendordnung



KREISSPORTBUND
MÄRKISCHER KREIS



KREISSPORTBUND
SPORTJUGEND
Märkischer Kreis

(4) Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Vorstand des KSB.

(5) Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.

Die Jugendsprecher werden für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.

(6) Die Fachkraft für Jugendarbeit im KSB ist hauptamtlich tätig und in dieser Funktion auch geborenes Mitglied des Jugendausschusses. Eine Weisungsbefugnis des Jugendausschusses ist ausgeschlossen.

(7) Scheidet ein von der Jugendversammlung gewähltes Ausschussmitglied aus, so kann der Jugendausschuss mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zur kommenden Jugendversammlung bestellen.

(8) In den Jugendausschuss kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem KSB und/oder eines seiner Verbände angeschlossenen Sportvereins ist.

(9) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des KSB verantwortlich.

(10) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. KSB-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilzunehmen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendausschuss.

(3) Der/die Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Vorstand des KSB.

(4) Der Jugendvorstand wird für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine kommissarische Ergänzung des Jugendvorstandes vornehmen.

(6) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied der Sportjugend ist.

(7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des KSB verantwortlich.

(8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. KSB-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

<p>§ 9 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt.</p> <p>(4) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>§ 9 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden verlangt wird.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln gewählt. Auf Beschluss der Jugendversammlung ist eine Blockwahl zulässig.</p> <p>Es ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Person im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Personen das Amt angenommen haben.</p>
<p>§ 10 Änderung der Jugendordnung</p> <p>Änderungen zur Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Jugendordnung wurde am 23.04.2015 von der ordentlichen Jugendversammlung der Sportjugend im KSB beschlossen und am 29.10.2015 von der Mitgliederversammlung bzw. des Hauptausschusses des KSB MK bestätigt.</p> <p>Stand: 02.11.2015</p>	<p>§ 10 Änderung der Jugendordnung</p> <p>Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Jugendordnung wurde am 04.04.2019 von der Jugendversammlung der Sportjugend—beschlossen und am 06.11.2019 durch den Hauptausschuss des KSB bestätigt.</p> <p>Stand: 06.03.2019</p>